Politische Gemeinde

Kemmental



Winterdienstrichtlinien

per 1. November 2021

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
	Aufgaben des Winterdienstes	4
2.	Rechtliche Grundlagen und Normen, Winterdienstbereitschaft	4
	Winterdienstbereitschaft / Pikettdienst	4
	Routenpläne und Räumungsstandard (VSS-Norm 640 756a)	4
	Dringlichkeitsstufen für Schneeräumung (VSS-Norm 640 756a)	4
	Dringlichkeitsstufen für Winterglätte (VSS-Norm 640 756a)	4
	Routenplan	4
	Organisation / Zuständigkeit	4
	Schneezeichen	4
3.	Winterdiensteinsatz	5
	Voraussetzung für die Anordnung eines Winterdiensteinsatzes	5
	Einsatzbereitschaft, Aufgebot	5
	Einsatzleitung	5
	Einsatzplanung	5
	Aufwandoptimierung	5
	Winterdienstplan	5
	Massnahmen bei andauerndem Schneefall	5
	Massnahmen bei wechselnder Witterung	5
	Streu- und Auftaumittel	6
4.	Winterdienst / Dringlichkeitsstufen	6
	Dringlichkeitsstufe 1	6
	Dringlichkeitsstufe 2	6
	Dringlichkeitsstufe 3	6
5.	Schneeräumung	6
	Räumungstechnik / Pfaden	6
	Wanderwege, Reitwege, Flurwege	6
	Einlenker, Anschlüsse, Zufahrten, Einfahrten von Privatstrassen oder privaten Zufahrten etc.	6
	Handräumung	6
	Schneeabfuhr	7
6.	Bekämpfung der Winterglätte	7
	Einsatzbereitschaft	
	Streu und Auftaumittel	7

7. Winterdienst für Dritte / Privatstrassen		
8. Pflichten der Grundeigentümer auf öffentliche	n Strassen7	
Sträucher und Bäume	7	
Parkierte Fahrzeuge	7	
9. Administrative Belange	7	
Rapportwesen	7	
Unfallverhütung	8	
Unfall- und Schadenmeldung	8	

HINWEIS:

In der nachfolgenden Richtlinie wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

1. Allgemeines

Aufgaben des Winterdienstes

Der Winterdienst umfasst die Schneeräumung und die Glatteisbekämpfung auf den öffentlichen Strassen, Geh- / Fusswegen und Plätzen, sofern die Notwendigkeit ausgewiesen ist und der Zustand eine rationelle Arbeitsweise erlauben.

2. Rechtliche Grundlagen und Normen, Winterdienstbereitschaft

Für die Organisation und Durchführung des Winterdienstes sind die geltenden Gesetze, Verordnungen, Normen, Richtlinien und Empfehlungen zu beachten.

Winterdienstbereitschaft / Pikettdienst

Von Städten und Gemeinden wird nach geltender Rechtsprechung nicht verlangt, dass sie bei Schneefällen rund um die Uhr alle Strassen gleichzeitig unterhalten und eine 24h-Bereitschaft haben.

Die Winterdienstbereitschaft dauert vom **1. November bis 31. März.** Für diese Zeit sind Personal, Fahrzeuge und Winterdienstgeräte für die Einsätze bereitzuhalten sowie der Pikett- und Bereitschaftsdienst zu organisieren.

Routenpläne und Räumungsstandard (VSS-Norm 640 756a) In den Routenplänen ist festzuhalten, wo welcher Standard angstrebt wird. Die Standards gemäss VSS-Norm 640 756a sind:

Standard A: Schwarzräumung.

Standard B: Schneeglätte auf der Fahrbahn vermeiden und länge-

fristig auch unter Ausnutzung der klimatischen Bedin-

gungen eine Schwarzräumung anstreben.

Standard C: Weissräumung – ohne Einsatz von Auftaumitteln die

Fahrbahn stets offenhalten (Einsatz erst ab einer mi-

nimalen Schneehöhe von 5 cm)

Standard D: kein Winterdienst

Die Routenpläne basieren auf Dringlichkeitsstufen, wobei folgender Zeitbedarf zu berücksichtigen ist:

Dringlichkeitsstufen für Schneeräumung (VSS-Norm 640 756a)

Die Schneeräumung ist - ab Ausrücken im Werkhof - innerhalb folgen-

der Zeit anzustreben:

Dringlichkeitsstufe 1: innerhalb von drei Stunden
Dringlichkeitsstufe 2: innerhalb von vier Stunden
Dringlichkeitsstufe 3: innerhalb sechs Stunden

Dringlichkeitsstufen für Winterglätte (VSS-Norm 640 756a) Die Bekämpfung der Winterglätte ist - ab Ausrücken im Werkhof -

innerhalb folgender Zeit anzustreben:

Dringlichkeitsstufe 1: innerhalb von zwei Stunden Dringlichkeitsstufe 2 und 3: je eine weitere Stunde

Routenplan

Die Routen werden im Routenplan definiert. Jede mit dem Winterdienst beauftrage Person bekommt bei Bedarf ein Exemplar.

Organisation / Zuständigkeit

Für den Einsatz und die Organisation des Winterdienstes ist der Leiter des Werkhofs der Gemeinde zuständig. Er erstellt die Routenpläne

und organisiert den Pikett- und Bereitschaftsdienst.

Schneezeichen

Strassenränder und Hindernisse sind rechtzeitig mit Schneezeichen

(Schneepfählen) zu markieren.

3. Winterdiensteinsatz

Voraussetzung für die Anordnung eines Winterdiensteinsatzes sind:

Voraussetzung für die Anordnung eines Winterdiensteinsatzes

- a) Eintreten gefährlicher Verhältnisse auf Grund der Wettervorhersage eigener Beobachtungen oder Meldungen von anderen Dienststellen.
- b) Bildung von Winterglätte infolge
 - nasser Strassen und besonders auf unterkühlten Brücken, exponierten Stellen etc. bei Kälteeinbrüchen.
 - Niederschlag (Regen, Nebel, Raureif, vereisender Regen, Schneefall) bei Frosttemperaturen.
 - Gefrieren, festfahren oder festtreten von Schnee.
 - Regen auf gefrorenen, festgefahrenen und getretenen Schnee.
- c) Neuschnee
 - Beginnender Schneefall.
- d) Tauwetter
 - Gewährleistung des Wasserabflusses (Freilegen von Strassensammlern).

Einsatzbereitschaft, Aufgebot

Das kantonale Tiefbauamt setzt für den Winterdienst eine Pikettorganisation ein. Die von der Gemeinde beauftragte Stelle wird bei Bedarf am Morgen durch die Pikettstelle des Kantons über die Witterungssituation vor Ort informiert. In Ausnahmefällen informiert das Tiefbauamt auch am Abend über bevorstehende Einsätze auf Kantonsstrassen. Die für den Pikettdienst zuständige Person beurteilt die Lage und beauftragt die nötigen Einsatzkräfte.

Das Ausrücken muss spätestens eine Stunde nach dem Aufgebot durch den Pikettchef oder Einsatzleiter erfolgen.

Ausnahmen: Zwischen **22.00 Uhr und 04.00 Uhr** wird kein Schnee räumungsdienst durchgeführt. Bei besonderen Ereignissen, z.B. bei andauernd starkem Schneefall, können Ausnahmen gemacht werden. Mitarbeiter, die in der Einsatzplanung vorgesehen sind, müssen ihre Abwesenheiten dem Winterdienstverantwortlichen melden.

Einsatzleitung

Der Leiter Werkhof legt die Einsätze fest. Die Stellvertretung muss gewährleistet sein.

Einsatzplanung

Der Personal-, Fahrzeug- und Gerätebestand sowie die Routenlänge sind so gewählt, dass der erste Durchgang der Schneeräumung innert fünf Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen ist.

Aufwandoptimierung

Der Umfang und die Intensität der Winterdienstmassnahmen sind so zu planen, dass die Betriebsbereitschaft und die Betriebssicherheit der Strassen mit einem optimalen Ressourceneinsatz gewährleistet werden.

Winterdienstplan

Der Einsatz von Streumitteln hat gemäss Einsatzplan, entsprechend den zugeteilten Standards, pro Streckenabschnitt zu erfolgen. Änderungen im Laufe des Winterdienstes sind vorher mit der zuständigen vorgesetzten Stelle abzusprechen und festzuhalten.

Massnahmen bei dauerndem Schneefall Bei anhaltend schwerem Schneefall sind die Strassen der Dringlichkeitsstufe 1 wiederholt zu räumen, jene der Dringlichkeitsstufe 2 und 3 erst im Anschluss daran.

Massnahmen bei wechselhafter Witterung Wenn sich während des Tages Witterungswechsel (Frost, Sonnenschein, Tauwetter) einstellen, so ist durch Kontrollen dafür zu sorgen, dass der Einsatz der Mittel, mit Rücksicht auf die Witterung, den Verkehr und die Umwelt logisch und sparsam erfolgt.

Streu- und Auftaumittel

Die Belastung der Umwelt durch den Winterdienst ist durch geeignete Massnahmen so gering wie möglich zu halten.

- Zur Bekämpfung der Winterglätte wird in der Regel Natriumchlorid (Streusalz) verwendet. Der Verbrauch von Auftaumitteln soll auf das für die Verkehrssicherheit notwendige Minimum beschränkt bleiben.
- Bei Abfuhr von stark verunreinigtem Schnee sind die Umweltvorschriften zu berücksichtigen.
- · Auf die Verwendung von Splitt oder Sand zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte wird verzichtet. Ausnahmen sind bei speziellen Verhältnissen oder Örtlichkeiten erlaubt.

4. Winterdienst / Dringlichkeitsstufen

Bei der Festlegung, Planung und Organisation des Winterdienstes sind die Standards und Dringlichkeitsstufen nach folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

Dringlichkeitsstufe 1:

- Haupt- und Sammelstrassen / Strassen mit Gefälle.
- Öffentliche Strassen zum Bahnhof und Feuerwehrgebäude.
- Wichtige Fusswegverbindungen und Radwege.

Dringlichkeitsstufe 2:

- Quartierstrassen / Fusswegverbindungen zu Schulen und anderen öffentliche Gebäuden.
- Industrie- und Gewerbeanlagen.
- Öffentliche Parkplätze.

Dringlichkeitsstufe 3:

Alle übrigen Strassen, Wege und Treppenläufe die im Winter unterhalten werden müssen.

5. Schneeräumung

Grundsatz: Auch bei den Winterdienstarbeiten soll der Zweck mit möglichst wenig Mitteln erreicht werden.

Räumungstechnik / Pfaden

Bei einseitigem Quergefälle hat die Räumung gegen den tiefer liegenden Fahrbahnrand zu erfolgen, damit verhindert wird, dass Schmelzwasser über die Strasse fliesst (Vereisungsgefahr!).

Bei Kreuzungen, Einmündungen, Anschlussbauwerken etc. muss die ganze Strassenfläche von Schnee geräumt werden, um gute Sichtverhältnisse und damit die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Schneeablagerungen bei Gleisquerungen sind durch richtige Pflugstellung zu vermeiden.

Flurwege

Wanderwege, Reitwege, Auf Wander-, Reit- und Flurwegen wird grundsätzlich kein Winterdienst geleistet. Ausnahmen sind im Routenplan festzulegen.

Einlenker, Anschlüsse, Zufahrten, Einfahrten von Privatstrassen oder privaten Zufahrten etc.

Durch Räumungsarbeiten entstandene Schneemaden sind von den Betroffenen selbst und auf eigene Kosten zu entfernen.

Wenn Schnee oder Eis von Privatgrundstücken (Vorplätzen, Einfahrten ten etc.) widerrechtlich auf öffentlichem Grund abgelagert und dadurch zusätzlich Räumungsarbeiten notwendig werden, ist im Wiederholungsfall den betreffenden Grundeigentümern der Mehraufwand zu verrechnen.

Durch Schneemaden behinderte oder eingeschlossene parkierte Fahrzeuge, müssen von den Fahrzeughaltern selbst und auf eigene Kosten freigeschaufelt werden.

Handräumung

Die Räumung bei Fussgängerpassagen, Fussgängerübergängen, Treppenanlagen etc., fallen nicht unter die Dringlichkeitsstufe 1. Sie werden erst im Anschluss an die Winterdiensteinsätze auf den Gemeindestrassen in Angriff genommen.

Schneeabfuhr

Grundsätzlich soll der Schnee, ohne Auflad, seitlich der Strassenanlagen oder in den vorhandenen Schneestauräumen, deponiert werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die erforderlichen Sichtweiten gewährleistet bleiben. Muss Schnee abtransportiert werden, ist er in den dafür vorbestimmten Plätzen und Kippstellen zu deponieren.

Die Schneedeponieplätze und Kippstellen sind zu bezeichnen.

6. Bekämpfung der Winterglätte

Einsatzbereitschaft

Das Ausrücken muss spätestens eine halbe Stunde nach dem Aufgebot durch den Pikettchef oder Einsatzleiter erfolgen.

Ein Durchgang zur Bekämpfung der Winterglätte soll innerhalb von maximal drei Stunden nach dem Ausrücken abgeschlossen sein. Bei kritischen Wetterlagen dürfen bei exponierten Stellen Auftaumittel vorbeugend eingesetzt werden.

Die Bekämpfung der Winterglätte hat bei Gefahr für die Verkehrsteilnehmer jederzeit zu erfolgen.

Streu und Auftaumittel

Die Bekämpfung der Winterglätte kann mit auftauenden Mitteln wie Natriumchlorid (NaCl, "Streusalz"), Kalziumchlorid (CaCl2) und flüssigen Auftaustoffen (Sole) erfolgen (massgebend ist der pro Strecke definierte Standard).

Der Verbrauch von Auftaumitteln soll auf das für die Verkehrssicherheit notwendige Minimum beschränkt bleiben.

Auf die Verwendung von Splitt oder Sand zur Bekämpfung von Glatteis und Schneeglätte wird verzichtet. Ausnahmen sind bei speziellen Verhältnissen oder Örtlichkeiten erlaubt.

7. Winterdienst für Dritte / Privatstrassen

Der Winterdienst auf privaten Strassen/Flächen/Liegenschaften wird ausgeschlossen.

8. Pflichten der Grundeigentümer auf öffentlichen Strassen

Sträucher und Bäume

Störende Bäume, Sträucher und Pflanzen sind entsprechend der Strassenabstandsverordnung, bis spätestens 31. Oktober, vom Grundeigentümer zurückzuschneiden. Der Gemeinderat ist befugt, bei Nichteinhaltung und nach vorheriger Ankündigung, die Arbeiten auf Kosten der Grundeigentümer auszuführen oder durch Dritte ausführen zu lassen.

Parkierte Fahrzeuge

Wird die Durchfahrt der Schneeräumungsfahrzeuge durch abgestellte Fahrzeuge erschwert oder verhindert, wird die Strasse erst geräumt, wenn die Hindernisse entfernt sind.

9. Administrative Belange

Rapportwesen

Der Einsatzleiter ist verantwortlich, dass die notwendigen Rapporte korrekt und vollständig ausgefüllt weitergeleitet werden.

Der Rapport muss so ausgestaltet sein, dass auch bei Rückfragen, vor allem durch Versicherungen, einige Monate nach dem Winterdienst belegbar ist, ob und wie eine Strasse zu einer bestimmten Zeitspanne bedient worden ist.

Unfallverhütung

Bei allen dienstlichen Verrichtungen haben die Mitarbeitenden sowie Dritte, die im Auftrag der Gemeinde Winterdienstarbeiten ausführen, die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Sie müssen zum eigenen Schutz die zur Verfügung stehenden Warnkleider, gemäss SN 640 710c (Warnkleider im Strassenbereich), tragen.

Bei Räumungs- und Streufahrten, sind zusätzlich zur vorschriftsgemässen Fahrzeugbeleuchtung bei Tag und Nacht, die gesetzlich vorgeschriebenen gelben Gefahrenlichter einzuschalten.

Unfall- und Schadenmeldung

Ist ein Mitarbeiter an einem Unfall oder Schadenfall beteiligt, so sind der Leiter des Werkhofs oder der Pikettverantwortliche sofort zu benachrichtigen. Gleichzeitig hat der Mitarbeitende Namen und Adressen allfälliger Zeugen des Ereignisses schriftlich festzuhalten. Alle Angaben über den Unfallhergang haben wahrheitsgetreu und genau zu erfolgen. Bei schweren Unfällen mit Körperverletzung oder Tötung von Personen muss die Kantonspolizei beigezogen werden.

Vom Gemeinderat genehmigt am 1. November 2021.

Christina Pagnoncini Gemeindepräsidentin Katharina Grünig Gemeindeschreiberin